

# RS Vwgh 1986/9/10 85/09/0227

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1986

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §19 Abs1;

AuslBG §21;

AuslBG §3 Abs1;

AuslBG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Das Recht zur Antragstellung und die uneingeschränkte Parteistellung im Verfahren über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung kommt nur dem Arbeitgeber zu. Der Ausländer hat im Sinne des § 21 lediglich beschränkte Parteistellung. Wenn die Ablehnung der Beschäftigungsbewilligung auf § 4 Abs 1 gestützt, lediglich anhand der im Gesetz vorgegebenen objektiven Kriterien ausgesprochen wurde und Umstände, die in der Person des ausländischen Arbeitswerbers gelegen sind, daher außer Betracht bleiben müssten, kommt dem ausländischen Arbeitswerber keine Parteistellung zu (Hinweis B 4.7.1984, 84/09/0131).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985090227.X01

## Im RIS seit

28.10.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)